

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 AL 3/09 B

L 5 AL 20/07 (LSG Hamburg)
S 60 AL 749/04 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Balzer, die Richterin Hüttmann-Stoll und
den Richter Dr. Mecke
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 13. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im vorstehend genannten Urteil Prozesskostenhilfe zu be-
willigen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 13.8.2009 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit dieser hat er begehrt, die Beklagte unter Aufhebung eines Bescheids vom 5.11.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheids, mit dem diese die Zahlung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) abgelehnt hatte, zu verurteilen, für die Zeit vom 3.11.2003 bis zum 31.12.2004 "rentenrechtliche Zeiten wegen Arbeitslosigkeit zur Rentenversicherung zu melden". Die Zahlung von Alhi hat er ausdrücklich nicht mehr verlangt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Gleichzeitig hat er für das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten beantragt.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat in seiner Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Sie ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit des Urteils kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 5 Mit seinen Begründungen vom 16.10.2009, 23.10.2009 und 18.11.2009 äußert der Kläger zunächst verschiedene Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung des LSG, die als solche die Zulassung der Revision nicht begründen können. Als konkrete Zulassungsgründe macht er einen Verfahrensmangel (hierzu unter 1.) sowie ergänzend die grundsätzliche Bedeutung der Sache (hierzu unter 2.) geltend.
- 6 1. Soweit der Kläger die Nichtzulassungsbeschwerde darauf stützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Ver-



fahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*).

- 7 Vorliegend rügt der Kläger, das LSG habe sein Urteil nicht auf eine Begutachtung des ärztlichen Dienstes der Beklagten am 14.1.2003 und eines von diesem eingeschalteten Psychologen (Begutachtung am 7.2.2003) stützen dürfen, da deren Ergebnisse einem Beweisverwertungsverbot unterlegen hätten. Sowohl aus der fehlenden Mitwirkung des Klägers bei der Begutachtung wie auch aus seinem Verweis auf ein Gutachten des Rentenversicherungsträgers sei zu schließen gewesen, dass er die Gutachten nicht akzeptiere und weder mit ihrer Erstellung noch mit ihrem Ergebnis einverstanden gewesen sei. Bereits zuvor habe er sich geweigert, seinen Hausarzt von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden und zunächst auch der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen zur ärztlichen Untersuchung widersprochen.
- 8 Mit seinem Vortrag hat der Kläger einen Verfahrensmangel des LSG nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt. So hat er zwar dargelegt, aus welchen tatsächlichen Umständen das LSG auf ein Beweisverwertungsverbot bezüglich der benannten Begutachtungen hätte schließen sollen. Er hat jedoch nicht ansatzweise dargelegt, welche rechtlichen Regelungen einer Verwertung der Gutachten unter den benannten Umständen entgegenstehen und so das behauptete Beweisverwertungsverbot begründen könnten (*vgl BSG, Beschluss vom 23.11.1987, 4a BJ 181/87*). Zudem hat der Kläger nicht dargelegt, dass er der Verwertung dieser Gutachten durch das LSG widersprochen hat (*allgemein zum Verlust des Rügerechts: Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 457 ff*), obwohl die Begutachtung seiner Erwerbsfähigkeit Gegenstand der mündlichen Verhandlung war und die sinngemäß geltend gemachte Rüge der fehlenden Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht zu Gunsten des LSG auch einem nicht anwaltlich vertretenem Prozessbeteiligten zuzumuten ist.
- 9 Unabhängig davon hat der Kläger auch nicht hinreichend dargetan, dass das Urteil im Ergebnis auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann. So fehlen Ausführungen dazu, woraus sich angesichts der Senatsrechtsprechung (*BSG SozR 3-2400 § 28 b Nr 1 S 3*) ein isolierter Anspruch auf Meldung rentenrechtlicher Zeiten wegen Arbeitslosigkeit bei gleichzeitigem Verzicht auf die Gewährung von Leistungen herleiten könnte und ob die hierfür bestehenden Voraussetzungen im Falle der Beachtung des behaupteten Beweisverwertungsverbots durch das LSG erfüllt gewesen wären. Zudem übersieht der Kläger, dass das LSG sein Urteil neben der fehlenden Verfügbarkeit des Klägers auch auf das Verfehlen der für den Anspruch auf Alhi maßgeblichen Vorfrist bzw das Erlöschen des Anspruchs auf Alhi gestützt



hat. Die Nichtzulassungsbeschwerde kann in einem solchen Fall aber nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn im Hinblick auf jede dieser Begründungen ein Zulassungsgrund formgerecht dargetan wird (*stRspr*, zB BSG vom 5.4.2006, B 12 KR 9/05 B, *Juris RdNr* 8; BSG vom 25.4.2006, B 1 KR 97/05 B, *Juris RdNr* 5; BSG vom 25.6.2007, B 3 KR 28/06 B, *Juris RdNr* 9; BSG vom 27.7.2006, B 7a AL 52/06 B, *Juris RdNr* 10; BSG vom 24.9.1980, *SozR* 1500 § 160a Nr 38). Daran fehlt es hier.

- 10 2. Der Kläger beruft sich ergänzend auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Diese lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG *SozR* 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG *SozR* 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, *stRspr*, vgl auch Bundesverfassungsgericht *SozR* 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG *SozR* 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 11 Der Kläger hält für klärungsbedürftig, "ob bei dem Verdacht auf eine psychische Erkrankung des Arbeitslosen, bei der eine 'gänzliche Abwehrhaltung' als Symptom angegeben wird, der Arbeitsbereitschaft - wie sie sich der Beklagten darstellt - überhaupt noch eine eigenständige Bedeutung neben der objektiven Verfügbarkeit beigemessen werden darf".
- 12 Der Senat lässt offen, ob der Kläger damit überhaupt eine abstrakte Rechtsfrage formuliert hat, die nicht ausschließlich die Richtigkeit der Entscheidung des LSG im vorliegenden Einzelfall betrifft. Denn der Kläger zeigt in der Beschwerdebegründung nicht auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt; die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist. Zusätzlich wird auch die Klärungsfähigkeit nicht ausreichend dargelegt, da der Kläger - wie bereits oben ausgeführt - in keiner Weise auf Grundlage und Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs und die zweite tragende Begründung des LSG eingeht.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 14 3. Unter diesen Umständen kommt auch die Bewilligung von PKH nicht in Betracht.



- 15 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Hinreichende Erfolgsaussichten der Nichtzulassungsbeschwerde bestehen - wie gezeigt - nicht.
- 16 4. Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)